

A

Veneris,<sup>2</sup> 24. Januarii 1710.

Hohenembs contra Hohenembß Vadutz betreffend.

Absolvitur relatio exhibitorum et conclusum.<sup>3</sup>

1. Fiat commissio<sup>4</sup> auff die reichshoffrätthe graffen von Würmbrand, baron von Heuel und Kirchner und dasjenige, was annoch zu völliger ajoustirung<sup>5</sup> des kauffcontracts und sicherstellung aller interessirten<sup>6</sup> partheyen von nethen, ohne einigen zeitverlust vollend zum stand zu bringen, zu dem ende auch alle diejenige, so etwa diesen negotio concurriren,<sup>7</sup> vorzuladen und mit ihren erinnerungen zu hören, insonderheit über die sämbtliche annoch verhandene credita eine vollständige designation zu formiren,<sup>8</sup> die obligationes<sup>9</sup> in originali sich vorlegen zu lassen, die qualitatem crediti<sup>10</sup> mit allen der sach ratione temporis causæ moventis<sup>11</sup> und sonst beywohnenden umständen wohl und genau anzumerken, die schuldner, bey denen einige bedenckligkeit obhanden, entweder zur ruhe oder zum nachlaß zu bewegen, oder / wie der abzug allenfalls ex officio<sup>12</sup> billigmässig zu determiniren<sup>13</sup> seye anzumerken und in summa den gantzen statum debitorum<sup>14</sup> in solche ordnung zu bringen, damit auff diesen vorgang von Reichshoffrath eine förmliche locatio creditorum,<sup>15</sup> wie selbige nemlich ratione temporis et quanti<sup>16</sup> folgen, oder bezahlt werden sollen rechts gebührend könne außgeworffen und formiert werden. Da inzwischen

2. Dem graffen von Hohenembß auferlegt wird, dasjenige was etwa zu mehrerer sicherheit des herrn kauffers ratione consensus austriaci et eventualis evictionis super bonis in Bohemia acquirendis<sup>17</sup> annoch abgehelt fordersatz ad acta zu bringen und jemanden zu benennen, welchem er auff den fall, da vielleicht mit ein- und anderen creditorum differentien<sup>18</sup> entstehen solten, pro suo et familiae interesse<sup>19</sup> zu brauchen, gedencket ingleichen sich mit denen urbariis und andern / zu der verkaufften herrschafft gehörigen documentis solcher gestalt parat zu halten, damit solche bey außzahlung des kauffschillings sogleich extradiret<sup>20</sup> werden können und darauß keine mehrere hindernus entstehen möge.

3. Fiat decretum<sup>21</sup> in freundschaft an die königliche Böheimbische Hoffcanczley des inhalts, daß nachdem nunmehr der contract über Vadutz mehrertheils zur richtigkeit und also die sache in dem stand seye, daß die von dem graffen von Hohenembß vor Bistritz pactirte<sup>22</sup> kauffgelder negstens wurden können außgezahlet werden, alß wolte zu sicherstellung sowohl des Reichshoffraths, als des graffen von Hohenembs und seiner familie, wie auch der seithero über die hohenembsische gütter verordnet gewese-

1 *Beilage eines Schreibens des fürst-liechtensteinischen Anwalts Heünisch an Kaiser Joseph I., o. O. 1710 Februar 4, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 264/1, fol. 172r-173v, 182r+v.*

2 *Freitag.*

3 «Absolvitur relatio exhibitorum et conclusum»: *Der Bericht der Aushändigung und die Zusammenfassung mögen fertiggestellt werden.*

4 «Fiat commissio»: *Der Auftrag geschehe.*

5 *Richtigstellung.*

6 *Betheiligten.*

7 «diesen negotio concurriren»: *in diesem Geschäft wetteifern.*

8 «designation zu formiren»: *Verzeichnis zu erstellen.*

9 *Schuldscheine.*

10 «qualitatem crediti»: *die Beschaffenheit des Darlehens.*

11 «ratione temporis causæ moventis»: *wegen der Fristen und der sich verändernden Rechtsfragen.*

12 «ex officio»: *von Amtswegen.*

13 *beschließen.*

14 «in summa den gantzen statum debitorum»: *insgesamt den ganzen Schuldenstand.*

15 «locatio creditorum»: *Augenschein der Kreditgeber.*

16 «ratione temporis et quanti»: *wegen der Fristen und der Kosten.*

17 «ratione consensus Austriaci et eventualis evictionis super bonis in Bohemia acquirendis»: *wegen der Zustimmung des Hauses Österreichs und der möglichen Sicherstellung über die erworbenen Güter in Böhmen.*

18 *Schwierigkeiten.*

19 «pro suo et familiae interesse»: *für seine und seiner Familie Interessen.*

20 *herausgegeben.*

21 «Fiat decretum»: *Der Beschluss geschehe.*

22 *vereinbarte.*

nen administration von nöthen seye, glaubhaffte und fidejudiciali<sup>23</sup> bestätigte nachricht bey denen actis dieses höchsten reichsgerichts<sup>24</sup> zu haben, 1. wie der contract mit / Hohenembß über Bißtritz eingerichtet worden, 2. an wem und wohin das kauffgeldt bezahlt werden solle und an wem man sich 3. nachgehends hierunter zu halten habe, daß die kauffgelder præcisè<sup>25</sup> denen prioritätischen<sup>26</sup> und sonst keinen anderen schuldern bezahlt, auch die extabulation<sup>27</sup> und andere in denen legibus Regni Bohemici<sup>28</sup> erforderde nothwendigkeiten ordentlich beobachtet, insonderheit 4. den grafen von Hohenembs und seiner posterität<sup>29</sup> gegen die etwa ungezahlt verbliebene, auff Bißtritz gehaffte realschulden (falls deren einige vorhanden), wie auch die etwa entstehender gewehrmängel behörige securität<sup>30</sup> und schirmung geschafft werden könne und wie endlich 5. die bey dem verkauff Vadutz pactirte surrogatio<sup>31</sup> des gutts Bistry in das hohenembsische fideicommiss geschehen und eingerichtet seye.

Alß zweiffelte Reichshoffrath nicht, / es würde eine königliche Böheimische Hoffcanzley kein bedencken tragen, demselben damit zu schleüniger abkommung des wercks und beruhigung hinc inde interessirter<sup>32</sup> theilen gründlich und fordersambst an hand zu gehen, etc.

4. Cum inclusione derer gräfflichen hohenembsischen exhibitorum notificentur hæc<sup>33</sup> dem herr fürsten zu Lüchtenstein mit der erinnerung daß, weil nunmehr die difficultäten<sup>34</sup> guten theils gehoben, alß zweiffelten ihro kayserliche mayestät nicht es würde derselbe alles, was etwa zu völliger hinlegung des geschäfts gehöret, coram commissione<sup>35</sup> längstens binnen vierzehen tagen vollend anbringen, der völligen ajoustirung daselbst abwarten, vor allen aber sich mit dem kauffschilling solcher gestalt parat halten, damit darauß keine weithere damnificirung<sup>36</sup> vieler darunter leydenden interessenten / erfolge, was aber den evictionspunct<sup>37</sup> wegen Schellenberg betrifft, solchen konten ihro kayserliche mayestät nicht anders dan altissimæ indaginis<sup>38</sup> und sogethan finden, daß deswegen die jetzige sach auff keine weiß auffzuhalten, oder solcher demahlen damit zu bemengen seye, doch werde auch hierinnen nach genugsamer untersuchung der sach ergehen, was gebühret.

5. Similiter notificentur hæc<sup>39</sup> der administrations-commission umb, falls darüber ihres ohrts noch etwas zu erinneren, solches so balt immer möglich ad acta zu bringen.

Frantz Wilderich von Menschengen.

23 *gerichtlich beeidigte.*

24 *Gemeint ist der kaiserliche Reichshofrat in Wien.*

25 *genau.*

26 *Erstgereihten.*

27 *Austragung eingetragener, protokollierter Schulden.*

28 *«legibus Regni Bohemici»: in den Gesetzen des Königreichs Böhmens.*

29 *Nachkommenschaft.*

30 *Sicherheit.*

31 *Vertauschung.*

32 *«hinc inde interessirter»: von verschiedenen Seiten beteiligter.*

33 *«Cum inclusione derer gräfflichen hohenembsischen exhibitorum notificentur hæc»: Mit Beilage derer gräfflich hohenembsischen schriftlichen Eingaben möge dieses angezeigt werden.*

34 *Schwierigkeiten.*

35 *«coram commissione»: vor der Kommission.*

36 *Schädigung.*

37 *Sicherstellung.*

38 *«altissimæ indaginis»: allerhöchster Weisheit.*

39 *«Similiter notificentur hæc»: Genauso möge dieses angezeigt werden.*